

DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 17/2020 6. April 2020

Inhaltsverzeichnis Seite

 Aufhebung Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 (Amtsblatt 11/2020), 20.03.2020 (Amtsblatt 14/2020) und vom 26.03.2020 (Amtsblatt 16/2020) 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.



06.04.2020

Allgemeinverfügung

- I. Die Allgemeinverfügung zu Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz vom 16.03.2020 (Amtsblatt 11/2020) wird für die Zukunft aufgehoben.
- II. Die Allgemeinverfügungen gem. §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen -Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 16.03.2020 (Amtsblatt 11/2020), 20.03.2020 (Amtsblatt 14/2020) und vom 26.03.2020 (Amtsblatt 16/2020) werden für die Zukunft aufgehoben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügungen gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 und § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG (Amtsblatt 8/2020, 9/2020, 10/2020, 12/2020, 13/2020) waren bereits durch nachfolgende Allgemeinverfügungen ersetzt worden. Inzwischen ist die "Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. März 2020" durch das Land Nordrhein-Westfalen erlassen worden und zu beachten.

Die CoronaSchVO ist abzurufen unter:



https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags coronaschvo idf der aendvo.pdf

Darüber hinaus hat das Land NRW die "Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Co-V-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur" CornonaBetrVO" vom 2.4.2020 erlassen. Diese ist zu beachten. Sie ist abzurufen unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18383

Begründung

Grundlage der nunmehr aufgehobenen Allgemeinverfügungen der Stadt Wuppertal waren die folgenden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW):

- Erlass zur Durchführung von Großveranstaltungen vom 10.03.2020
- Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020
- Erlass zu Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben vom 13.03.2020
- Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020
- Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 vom 17.03.2020
- Fortschreibung der Erlasse vom 15.03. und 17.03.2020 vom 17.03.2020

Mit Aufhebungserlass vom 01.04.2020 wurden die vorgenannten Erlasse durch das MAGS NRW aufgehoben.

Dem folgend waren die bisher durch die Stadt Wuppertal ergangenen und auf diesen Erlassen beruhenden Allgemeinverfügungen im Sinne einer einheitlichen Rechtslage in NRW aufzuheben. Allgemeinverfügungen, die mit dieser Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben werden, waren bereits deshalb nicht mehr gültig, weil sie mit den jeweils nachfolgenden Verfügungen ersetzt worden waren.

Sämtliche bisher durch die aufgehobenen bzw. ersetzten Verfügungen geregelten und auf den nunmehr aufgehobenen Erlassen beruhenden Sachverhalte und Regelungsbereiche werden jetzt durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020 geregelt.

Der mit Verfügung vom 26.03.2020 (Amtsblatt 16/2020) – dort unter Ziffer I. 2. - 9.- ebenfalls geregelte Sachverhalt betreffend die Betretungsverbote für Pflegeeinrichtungen und Werkstätten beruhte auf dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit

3 von 4



NRW "Betretungsverbote von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Einrichtungen) sowie von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren" vom 17.03.2020. Der davon betroffene Regelungsbereich wird nunmehr vollständig durch die "Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Co-V-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CornonaBetrVO)" vom 02.04.2020 erfasst und geregelt. Die inhaltsgleiche kommunale Allgemeinverfügung ist daher ebenfalls zwecks Schaffung einer einheitlichen und übersichtlichen Rechtslage in NRW für die Zukunft aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

	T	
Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.	
	 Die Klage muss enthalten: Name der Person, die Klage erhebt Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) 	Die Klage soll enthalten: den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) Angaben zum Ziel der Klage

4 von 4



	- Angaben zur behördlichen Ent- scheidung, gegen die Klage einge- reicht wird	
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, beantragt werden.

i. V.

gez.

Slawig

Der Stadtbote Seite Nr. 17/2020 6 von 6

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450

E-Mail <u>bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de</u>

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO